

Haftung des in einem Motorradkonvoi vorausfahrenden, wenn es zum Verkehrsunfall kommt – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) vom 27.08.2020, 12 U 1962/19

I.

Jedes Frühjahr beginnt auch die Motorradsaison. Es bilden sich dann mitunter lange Konvois von Motorradfahrern. Das OLG Koblenz hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Haftung zu verteilen ist, wenn der nachfolgende Fahrer in einem solchen Konvoi wegen eines Verhaltens des ihm vorausfahrenden Motorradfahrers einen Unfall erleidet.

II.

Kläger und Beklagter fuhren bei einem gemeinsamen Motorradausflug in einem Motorradkonvoi. Der Kläger fuhr hinter dem Beklagten. An einer Kreuzung einer Bundesstraße ging der Kläger davon aus, dass der vor ihm fahrende Beklagte noch zügig über die Kreuzung fahren würde. Tatsächlich bremste der Beklagte aber ab. Der Kläger konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen, wich nach rechts aus, streifte das Motorrad des Beklagten und kollidierte mit dem Pfosten einer Leitplanke und erlitt unter anderem eine Querschnittslähmung. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger vom Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld. Der Kläger erkennt eine Mitverschuldensquote von 50% an.

Erstinstanzlich ist die Klage vollumfänglich abgewiesen worden. Das LG Koblenz ging davon aus, dass der Kläger den Unfall allein verantwortet habe und der Beklagte auch nicht aus der Betriebsgefahr seines Motorrads hafte. Auf die Berufung hin hat das OLG Koblenz eine Haftungsquote des Beklagten von 20% festgelegt. Das OLG Koblenz ist der Auffassung, dass der Kläger zwar den Unfall allein verantwortet habe, da er entweder zu schnell gefahren sei oder keinen ausreichenden Sicherheitsabstand gelassen habe. Allerdings sei das Verschulden des Klägers nicht derart schwerwiegend, dass die Betriebsgefahr des Motorrads des Beklagten vollständig hinter dem Verschulden des Klägers zurücktrete.

III.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall ist die wichtigste Frage, wie die Haftung zwischen den Unfallbeteiligten zu verteilen ist. Selbst wenn ein Unfallbeteiligter keinen eigenen Verschuldensbeitrag gesetzt hat, kann aber über die sogenannte Betriebsgefahr des Fahrzeugs eine Haftung begründet werden: durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs (d.h. Pkw, Lkw oder Motorrad) wird eine Gefahrenquelle geschaffen, die nicht vollständig beherrschbar ist. Als Preis der Benutzung eines Kraftfahrzeugs muss regelmäßig diese Gefahr beim Unfall als haftungsbegründend hingenommen werden. Allerdings kann die Betriebsgefahr eines Fahrzeugs hinter das Verschulden des anderen Unfallbeteiligten zurücktreten, wenn dieses Verschulden die Betriebsgefahr dermaßen stark übersteigt, dass die Betriebsgefahr sich nicht weiter auswirkt.

Beispiel: Der betrunkene Fußgänger F, der dunkel gekleidet ist, überquert nachts eine Autobahn und wird dabei von Pkw des B erfasst.

In dem Beispiel ist es extremst grob fahrlässig als betrunkenen Fußgänger nachts dunkel gekleidet eine Autobahn zu überqueren. Hier tritt das die Betriebsgefahr des Pkw des B hinter das Verschulden des F zurück.

IV.

Nach einem Verkehrsunfall muss die Haftung zwischen den Unfallbeteiligten verteilt werden. Hierzu ist das Verschulden zu bestimmen. Selbst wenn einem Unfallbeteiligten eigentlich kein Verschulden trifft kann sich aus der Betriebsgefahr des Fahrzeugs eine Haftung ergeben. Um die Haftungsverteilung

richtig einschätzen zu können ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.